

(3) Die Bank hat auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne ihre Geld- und Kreditbeziehungen zu den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen so zu gestalten, daß sie einen hohen Nutzeffekt des einheitlichen Reproduktionsprozesses unterstützen und zu einem maximalen Zuwachs des Nationaleinkommens und seiner effektivsten Verwendung beitragen. Sie geht dabei von der Stellung und Verantwortung der volkseigenen Betriebe als wichtigste wirtschaftlich und rechtlich selbständige Einheiten der materiellen Produktion aus.

(4) Die Bank erfüllt ihre Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Bank ist zuständig für die Durchführung der Bankgeschäfte der

- volkseigenen Betriebe
- Betriebe anderer Eigentumsformen einschließlich sozialistischer Genossenschaften
- wirtschaftsleitenden Organe
- staatlichen Organe und Einrichtungen
- gesellschaftlichen Organisationen, ihrer Betriebe und Einrichtungen,

soweit nicht in anderen Bestimmungen die Zuständigkeit eines anderen Kreditinstitutes festgelegt ist.

(2) Zu den Bankgeschäften gehören die Führung von Bankkonten und die Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs, die Entgegennahme von Einlagen, insbesondere aus der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, die Gewährung von Krediten in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und Devisen sowie die Beratung der Geschäftspartner in ihren Geldangelegenheiten.

§ 3

(1) Zwischen der Bank und den Betrieben sowie den wirtschaftsleitenden Organen sind sozialistische Geschäftsbeziehungen zu entwickeln. Die Hauptverantwortung für wirksame Geschäftsbeziehungen zu den Betrieben liegt bei den Kreisfilialen und zu den wirtschaftsleitenden Organen bei den Industriebankfilialen. Die Bank konzentriert sich in ihrer Geschäftstätigkeit auf die Mitwirkung an der Ausarbeitung optimaler Pläne durch die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sowie auf die Vereinbarung solcher Bedingungen für die Ausnutzung von Kredit und Zins bei der Planung und Plandurchführung, die auf den höchsten volkswirtschaftlichen und betrieblichen Nutzen gerichtet sind. Dabei sind langfristig orientierte Geschäftsbeziehungen zu entwickeln.

(2) Zur Sicherung des Einsatzes der Kreditfonds mit einem hohen Nutzeffekt sind die Beziehungen zwischen Bank und Betrieb auf der Grundlage von Verträgen zu regeln. Im Kreditvertrag sind im Ergebnis von Verhandlungen zwischen gleichberechtigten Geschäftspartnern — ausgehend von der Übereinstimmung zwischen den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Interessen der Betriebe, der wirtschaftsleitenden Organe und der Bank — solche Bedingungen zu vereinbaren, die im Rahmen des Planes zu einem zielgerichteten Einsatz der von den Betrieben erwirtschafteten Eigenmittel und der Bankkredite führen. Der

Kreditvertrag ist zu einem Leitungs- und Kontrollinstrument für die Bank und den Betrieb zu entwickeln.

(3) Durch ihre ökonomische Tätigkeit hat die Bank auf die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe aktiv einzuwirken zur

- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes
- Erreichung einer hohen Rentabilität des Reproduktionsprozesses, insbesondere durch die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung, die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse
- Reduzierung noch vorhandener geplanter Verluste
- Erhöhung des Nutzeffektes der Grund- und Umlauffonds
- Produktion bedarfsgerechter und weltmarktfähiger Erzeugnisse
- Förderung planmäßiger Kooperation- und Marktbeziehungen und Verbesserung der Erzeugnisgruppenarbeit
- stabilen und kontinuierlichen Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung
- I Durchsetzung der Sparsamkeit auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit.

(4) Die Bank bietet für besondere effektive Vorhaben und rentable und devisengünstige Erzeugnisse Kredite an. Sie unterstützt besonders solche Betriebe und Zweige, die für die Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution bestimmend sind.

(5) Voraussetzungen für die Kreditgewährung sind, daß

- die Kredite den volkswirtschaftlichen und betrieblichen Interessen sowie der im Perspektivplan festgelegten Entwicklung des Betriebes entsprechen
- der Betrieb die Gewähr bietet, die geplante Rentabilität und die planmäßigen Effektivitätskennziffern einschließlich der von der WB vorgeschlagenen Nutzensnormative zu erreichen, die vereinbarten Zins- und Tilgungsraten ohne Vernachlässigung anderer Verbindlichkeiten zu leisten und den von der Bank geforderten Mindestanteil an eigenen Mitteln stellt
- die Leitungstätigkeit im Betrieb die geplante Entwicklung und die Erfüllung der im Kreditvertrag vereinbarten Bedingungen gewährleistet
- die in den Kreditbestimmungen festgelegten weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

Erfüllt der Betrieb die Kreditvoraussetzungen nicht, ist die Bank berechtigt, die Kreditgewährung zu verweigern.

§ 4

(1) Die Bank organisiert im engen Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit eine Kontrolle mit ökonomischen Mitteln, insbesondere über den effektivsten Einsatz und die Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds, im Reproduktionsprozeß. Sie nimmt darauf Einfluß, daß die Kontrollergebnisse durch die Direktoren der Betriebe und Leiter der übergeordneten Organe für deren Führungstätigkeit ausgewertet werden. Die Bank trägt damit dazu bei, eine